
1995 **Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 1995** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 95	Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes FNA: 605-1	189
9. 2. 95	Sechste Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung FNA: 1103-1-1	192
12. 1. 95	Anordnung der Bundesministeriums für Post und Telekommunikation über dienstrechtliche Zuständigkeiten der den Unternehmen der Deutschen Bundespost nachfolgenden Aktiengesellschaften FNA: neu: 900-10-4-1	193
20. 1. 95	Anordnung zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation FNA: neu: 2030-11-47-34	195
20. 1. 95	Anordnung zur Ernennung und Entlassung der Beamten der Unfallkasse Post und Telekom FNA: neu: 2030-11-47-35	196
7. 2. 95	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	197

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	198
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4 und Nr. 5	199
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	202

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 6. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 33 Abs. 1 Satz 3 des Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der seit dem 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416).

Bonn, den 6. Februar 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz)

§ 1

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinnahmt werden.

§ 2

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer nach § 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bis zum 31. Dezember 1996 nach einem Schlüssel auf die Gemeinden aufgeteilt, der von den Ländern auf Grund der jeweils neuesten Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ermittelt und durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt wird.

§ 3

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil

(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt:

Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich ab 1. Januar 1994 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 40 000 Deutsche Mark jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes bis zu 80 000 Deutsche Mark jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der durch Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes festgestellten Zahl der Einwohner des jeweiligen Landes.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels jeweils maßgebend sind. Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist in der Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken jeweils maßgebend sind.

§ 4

Berichtigung von Fehlern

(1) Werden innerhalb von 6 Monaten nach der Festsetzung des Schlüssels Fehler bei der Ermittlung der Schlüsselzahl einer Gemeinde festgestellt, so ist für die Zeit bis zur Neufestsetzung des Schlüssels ein Ausgleich für diese Gemeinde vorzunehmen. Die hierzu erforderlichen Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils des Landes vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge diesem Gesamtbetrag zuzuführen.

(2) Die Landesregierungen können zur Vereinfachung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß ein Ausgleich unterbleibt, wenn der Ausgleichsbetrag einen bestimmten Betrag nicht überschreitet.

§ 5

Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Termine und das Verfahren für die Überweisung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

§ 6

Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens

(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbe-

ertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger nach Absatz 3 multipliziert wird.

(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 19 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 48 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage – in Relation zum Vervielfältiger der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.

(5) Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4 wird zur Beteiligung der Gemeinden an den Beträgen, die die Länder nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der jeweils gültigen Fassung an den Bund leisten, um eine Erhöhungszahl angehoben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhöhungszahl jährlich so festzusetzen, daß das Mehraufkommen der Umlage 50 vom Hundert der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von bundesdurchschnittlich rund 40 vom Hundert der nach Satz 1 zu erbringenden Länderleistungen entspricht. Das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage treffen. Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen – einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde – in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

(6) Übersteigen in einer Gemeinde die Erstattungen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in einem Jahr die Einnahmen aus dieser Steuer, so erstattet das Finanzamt der Gemeinde einen Betrag, der sich durch Anwendung der Bemessungsgrundlagen des Absatzes 2 auf den Unterschiedsbetrag ergibt.

(7) Die Umlage ist jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November des Erhebungsjahres sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. Absatz 6 gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

(8) Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen über die Festsetzung und Abführung der Umlage durch Rechtsverordnung treffen.

§ 7

Sondervorschriften für Berlin und Hamburg

In Berlin und Hamburg steht der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer dem Land zu. Die Länder Berlin und Hamburg führen den Bundesanteil der Umlage nach § 6 an den Bund ab. Im übrigen finden die §§ 2 bis 6 in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

§ 8

(Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

§ 9

(Aufhebung von Gesetzen)

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(weggefallen)

§ 12

(Inkrafttreten)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Bestimmungen
über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung**

Vom 9. Februar 1995

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166) verordnet das Bundesministerium des Innern nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes:

Artikel 1

Die Anlage zu § 5 der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1103-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2324) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für das zu anderen als in den §§ 5 und 10 genannten Zwecken verbrauchte kalte Wasser trägt der Wohnungsinhaber die Kosten. Ist eine Berechnung nach Verbrauch ausnahmsweise nicht möglich, hat er ein Entgelt in Höhe von 3 vom Hundert des Ortszuschlags, bei Lieferung warmen Wassers durch einen Dritten (Absatz 3) von 2 vom Hundert des Ortszuschlags zu entrichten.“

b) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein monatliches Entgelt in Höhe von einem Sechstel des monatlichen Heizungsentgelts (§ 7)“ durch die Wörter „ein Entgelt in sinngemäßer Anwendung des § 27 der Dienstwohnungsvorschriften“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Bonn, den 9. Februar 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Anordnung
des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation
über dienstrechtliche Zuständigkeiten der den Unternehmen
der Deutschen Bundespost nachfolgenden Aktiengesellschaften**

Vom 12. Januar 1995

I.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird bestimmt:

1. Die Befugnisse einer Dienstbehörde unterhalb des Vorstands werden von den folgenden Organisationseinheiten wahrgenommen:

- a) im Bereich der Deutsche Post AG von
 - den Direktionen und
 - den Niederlassungen,
- b) im Bereich der Deutsche Postbank AG von
 - den Niederlassungen,
- c) im Bereich der Deutsche Telekom AG von
 - den Direktionen,
 - den Niederlassungen,
 - den Logistikzentren,
 - den Instandsetzungszentren,
 - den Bildungszentren,
 - dem Forschungs- und Technologiezentrum,
 - dem Informationstechnischen Zentrum,
 - den Entwicklungszentren,
 - den Strategischen Computerzentren,
 - den Fachhochschulen Dieburg, Berlin und Leipzig und
 - dem Fachbereich Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Dieburg,

jeweils bezüglich der Beamten ihres Bereichs.

2. Die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten unterhalb des Vorstands werden von den folgenden Stelleninhabern wahrgenommen:

- a) im Bereich der Deutsche Post AG von den Leiterinnen und Leitern
 - der Direktionen und
 - der Niederlassungen,

b) im Bereich der Deutsche Postbank AG von den Leiterinnen und Leitern

- der Niederlassungen,

c) im Bereich der Deutsche Telekom AG von den Leiterinnen und Leitern

- der Direktionen,
- der Niederlassungen,
- der Logistikzentren,
- der Instandsetzungszentren,
- der Bildungszentren,
- des Forschungs- und Technologiezentrums,
- des Informationstechnischen Zentrums,
- der Entwicklungszentren,
- der Strategischen Computerzentren,
- der Fachhochschulen,
- des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,

jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten.

II.

1. Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Befugnis, Beamte zu ernennen und zu entlassen, übertragen

a) im Bereich der Deutsche Post AG

- den Leiterinnen und Leitern der Direktionen jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und
- dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A,

b) im Bereich der Deutsche Postbank AG

- den Leiterinnen und Leitern der Niederlassungen jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und

- dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A,
- c) im Bereich der Deutsche Telekom AG
 - den Leiterinnen und Leitern der Direktionen, der Niederlassungen, der Logistikzentren, der Instandsetzungszentren, der Bildungszentren, des Forschungs- und Technologiezentrums, des Informationstechnischen Zentrums, der Entwicklungszentren, der Strategischen Computerzentren, der Fachhochschulen und des Fachbereichs Post und Telekommunikation der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung jeweils bezüglich der ihnen nachgeordneten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und
 - dem Vorstand bezüglich der übrigen Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.

Die Begründung von Beamtenverhältnissen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist nicht zulässig; dies gilt nicht für die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes.

2. Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Disziplinarverfahren in bezug auf Beamte der Bundesbesoldungsordnung B im Bereich der Deutsche Post AG, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Telekom AG dem jeweiligen Vorstand übertragen. Für besondere Fälle behalte ich mir die Ausübung dieser Befugnisse vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Aktiengesellschaften in das Handelsregister in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1995

Bundesministerium
für Post und Telekommunikation
Im Auftrag
Kühn

**Anordnung
zur Ernennung und Entlassung
der Beamten der Bundesanstalt für Post
und Telekommunikation Deutsche Bundespost
und der Museumsstiftung Post und Telekommunikation**

Vom 20. Januar 1995

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975, die zuletzt durch die Anordnung vom 28. Dezember 1993 geändert worden ist, ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) übertrage ich für den Bereich

1. der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost dem Vorstand der Bundesanstalt,
2. der Museumsstiftung Post und Telekommunikation dem Kurator der Museumsstiftung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1995

**Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch**

**Anordnung
zur Ernennung und Entlassung
der Beamten der Unfallkasse Post und Telekom**

Vom 20. Januar 1995

Auf Grund des § 704b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 12 Abs. 70 Nr. 3 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Beamten mit Ausnahme des Geschäftsführers und seines Stellvertreters übertrage ich dem Vorstand der Unfallkasse Post und Telekom. Der Vorstand kann diese Befugnis dem Geschäftsführer übertragen.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung vor.

III.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Böttsch

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 7. Februar 1995

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Leipziger Frühjahrsmesse“
 - Terratec – 4. Fachmesse und Kongreß für Umweltinnovationen
 - Verpackungsmesse Leipzig – Fachmesse mit Symposium ‚Verpackung und Umwelt‘
 - Innovationsforum Leipzig – Kongreßmesse für Technologie und Innovation“
 vom 1. bis 4. März 1995 in Leipzig
2. „EUROMED '95 – 4. med. Fachmesse und Kongreß“ vom 16. bis 18. März 1995 in Leipzig
3. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenkartikel“ vom 18. bis 20. März 1995 in Leipzig
4. „Leipziger Buchmesse“ vom 23. bis 26. März 1995 in Leipzig
5. „Schuh Modern – Internationale Schuhfachmesse Leipzig“ vom 25. bis 27. März 1995 in Leipzig
6. „VERKEHR '95 – Fachmesse für Personen- und Güterverkehr, Logistik und Umschlagtechnik“ vom 1. bis 6. April 1995 in Leipzig
7. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL“ vom 1. bis 9. April 1995 in Leipzig
8. „INTERPHARM Leipzig“ am 17. und 18. Juni 1995 in Leipzig
9. „10. Leipziger Modemesse“ vom 12. bis 14. August 1995 in Leipzig
10. „Leipziger Messe Uhren . Schmuck . Silberwaren“ vom 2. bis 4. September 1995 in Leipzig
11. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“ vom 2. bis 4. September 1995 in Leipzig
12. „BIK '95 – Leipziger Messe für DV-Anwendungen und Telekommunikation“ vom 5. bis 9. September 1995 in Leipzig
13. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenkartikel“ vom 16. bis 18. September 1995 in Leipzig
14. „Schuh Modern – Internationale Schuhfachmesse Leipzig“ vom 23. bis 25. September 1995 in Leipzig
15. „Bau-Fachmesse Leipzig“ vom 25. bis 29. Oktober 1995 in Leipzig
16. „Leipziger Messe Gastronomie '95“ vom 12. bis 16. November 1995 in Leipzig
17. „Leipziger Messe Touristik & Caravaning“ vom 7. bis 12. Dezember 1995 in Leipzig

Bonn, den 7. Februar 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 2. 95 Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung) 7832-1-22-2	1061	(25	4. 2. 95)	5. 2. 95
17. 1. 95 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	1125	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
17. 1. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweilundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-122	1126	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
17. 1. 95 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-125	1126	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
17. 1. 95 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	1126	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
17. 1. 95 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	1127	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
24. 1. 95 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	1127	(26	7. 2. 95)	2. 3. 95
19. 1. 95 Zwanzigste Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV3	1293	(29	10. 2. 95)	s. § 2
19. 1. 95 Sechste Änderungsverordnung zur 7. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV7	1294	(29	10. 2. 95)	s. § 2
9. 2. 95 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Nutz- und Zuchtschweinen 7831-1-43-64	1357	(30	11. 2. 95)	12. 2. 95

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 2. Februar 1995

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 94	Bekanntmachung der deutsch-bulgarischen Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bulgarischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen	90
2. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 .	93
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	95
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten	95
4. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	96
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	96
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	97
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	98
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	98
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	99
16. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	99

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1, 2 und 3, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 5, ausgegeben am 8. Februar 1995

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	107
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	108
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	109
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	110
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	110
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	111
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer	112
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	112
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art	113
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen	113
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	114
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen	115
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel	115
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	116
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	117
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt	117
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	118
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	118

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	119
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	120
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	121
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	123
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	124
10. 1. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kambodscha	125
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	127
11. 1. 95	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-polnischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung	127
11. 1. 95	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	129
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	130
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	131
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	132
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	132
17. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	133
27. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	133
27. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens ..	141

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3124/94 der Kommission mit Sonderregeln für die Übertragung von Ansprüchen auf den zusätzlichen Ausgleich für die Erzeugung von Hartweizen in Portugal	L 330/38	21. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3125/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	L 330/39	21. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3127/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper	L 330/43	21. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3128/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3254/93 hinsichtlich der besonderen Versorgungsregelung für Obst und Gemüse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Jahr 1995	L 330/45	21. 12. 94
20. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3129/94 der Kommission zur infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 330/48	21. 12. 94
15. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3136/94 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 332/4	22. 12. 94
15. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3137/94 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 332/7	22. 12. 94
15. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3138/94 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1995	L 332/9	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3140/94 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 332/12	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3143/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 548/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 332/16	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3145/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2865/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 332/21	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3146/94 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Deutschland	L 332/23	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3148/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	L 332/28	22. 12. 94
21. 12. 94	Verordnung (EG) Nr. 3149/94 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2604/90 hinsichtlich der Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung	L 332/29	22. 12. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3151/94 der Kommission mit einer abweichenden Maßnahme betreffend eine zusätzliche Lieferung von Tafelwein im Rahmen der obligatorischen Destillation des Wirtschaftsjahres 1993/94	L 332/32	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3152/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2630/94 zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr und der Verordnung (EWG) Nr. 377/93 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 332/34	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3170/94 der Kommission zur Eröffnung des Kontingents für das erste Halbjahr 1995 für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und zur Festlegung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen	L 335/43	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3171/94 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungrinder, die im ersten Vierteljahr 1995 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 335/47	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3172/94 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmten Mengen gefrorenen Rindfleisches, die für das erste Vierteljahr 1995 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen	L 335/50	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3173/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 335/51	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3174/94 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handel mit Spanien	L 335/53	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 335/54	23. 12. 94
Andere Vorschriften		
20. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3126/94 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und Fetten (außer Olivenöl) im Rahmen der Bedarfsvorausschätzung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92	L 330/42	21. 12. 94
15. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3135/94 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien	L 332/1	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3141/94 der Kommission zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1995 für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	L 332/14	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3142/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 332/15	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3144/94 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 332/17	22. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3147/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2763/94 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	L 332/26	22. 12. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zollltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3150/94 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3102 30 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 332/30	22. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 des Rates zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1994	L 335/1	23. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3162/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	L 335/5	23. 12. 94
19. 12. 94 Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3163/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	L 335/6	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3168/94 der Kommission zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung	L 335/23	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 335/33	23. 12. 94
21. 12. 94 Verordnung (EG) Nr. 3176/94 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 335/56	23. 12. 94
20. 12. 94 Entscheidung Nr. 3177/94/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1995 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	L 335/58	23. 12. 94